BEB.-PLAN NR. 40

MASSTAB 1 : 500

RECHTSKRAFT 07.08.1973

MARXHEIM

Bebauungsplan

gem. §§ 2, 8 u. 9 des. B. Bau G. vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)

DER STADT HOFHEIM a.TS.
für ein Teilgebiet der Fluren 4 u. 5 Gem. Marxheim, zwischen Schulstraße, den Grundstücksparzellen Nr. 402/288, 367/287, 476/301, 650/307 ausschließlich, der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Eichstraße

-Apfelgarten-

Maßstab 1:500

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Katasteramt des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Ffm-Höchst (Maßstab 1:500) den 20.9.1971

Katasteramt Ffm.-Höchst

Vermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im September 1971
Entworfen und aufgestellt: Hofheim, im Febr. 1972

Stadt Hofheim a.Ts. Stadtbauamt

Bürgermeister ..... Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B.Bau G in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den .....

Bürgermeister

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die mit der Stadtverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B.Bau G vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B.Bau G vom 21.6.1961 (GVBl. S. 96) in Verbindung mit §§ 3, 5 u. 80 in der Fassung vom 1.7.1969 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1238 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom ..... als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der folgend. Straßen: Schulstraße, Eichstraße, Diedenbergener Str., Birkenweg u. Tannenweg gelten in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften

1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Mischgebiet ausgewiesen.
2) Die angegebenen Geschoßzahlen sind als Höchstgrenze festgesetzt.
3) Dachformen: Satteldächer, 30 bis 40°
4) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.

Nachrichtlich: Die Erteilung von Baugenehmigungen ist auf die Vorschriften des Preuß. Ausgrabungsgesetzes mit seinen Ausführungsbestimmungen hinzuweisen. Alle Bodenfunde sind an den Landesarchäologen von Hessen, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Schloß, Westflügel, Tel. 65073 zu melden.

Hofheim, den .....

Bürgermeister

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B.Bau G am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (wurde gem. § 12 B.Bau G in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegt).

Hofheim, den .....

Bürgermeister

Die Festlegungen der bereits bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 7 B.Bau G. oder nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Baufluchtpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungspläne als solche weitergeltenden Baufluchtpläne im Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

LEGENDE

- Grenze des Geltungsbereiches
- Flurgrenze
- geplante Straßenlinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- MI Mischgebiet
- II Geschoßzahl, Höchstgrenze
- g geschlossene Bauweise
- 0,4 | 0,7 GRZ, GFZ (GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZAHL)
- P öffentliche Parkflächen
- gepl. Trafostation
- K Kirche
- 10,0 Maßangaben
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- geplante Garagen
- nicht bebaubare Fläche

5. Gemarkung Marxheim Nr. 25. Kreis Main-Taunus

Maßstab 1:500

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 7.9.1971 Az. F - S 1358/71/749 vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Stadtbauamt Hofheim zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan Hofheim a. Ts.

Plan Nr. 40